

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. August 1990

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a/9 RV 37/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

beigeladen:

beigeladen: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn, Rochusstraße 1.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
29. August 1990 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterinnen J a e g e r und
Richter Dr. L a d a g e sowie die ehrenamtlichen Richter K l e i n und Dr. S i m o n
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 27. Mai 1988 geändert.

Die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des Sozialgerichts
Stuttgart vom 29. August 1985 werden zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Bescheid vom 7. Juli 1987 wird in vollem Umfang aufgehoben.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten für das Berufungsverfahren und das Revisionsverfahren zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob bei der Berechnung der nach dem deutsch-spanischen Vertrag über Kriegsopferversorgung zu zahlenden Witwengrundrente spanische Versorgungsleistungen anzurechnen sind.

Die Klägerin ist spanische Staatsangehörige. Ihr erster Ehemann fiel im Zweiten Weltkrieg als Angehöriger der sog Blauen Division im Range eines "Unterfeldwebels". Seit dem Tode ihres zweiten Ehemannes am 1. August 1978 erhält die Klägerin nach spanischem Recht die Rente als Witwe ihres ersten Ehemannes, nachdem sie auf Rente nach ihrem zweiten Ehemann verzichtet hatte. Der Beklagte gewährte ihr seit dem 1. September 1978 Witwengrundrente, wobei er unter Berufung auf § 65 Bundesversorgungsgesetz (BVG) einen bestimmten Ruhensbetrag wegen der spanischen Versorgungsleistung errechnete. Mit Wirkung vom 1. August 1982 wurde die Zahlung wegen gestiegener spanischer Leistungen ganz eingestellt (Bescheid vom 23. Juli 1982; Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin Witwengrundrente ohne Berücksichtigung spanischer Leistungen ab dem 1. August 1982 zu zahlen, da der deutsch-spanische Vertrag die Anrechnung von Leistungen aus gleicher Ursache entsprechend § 65 BVG nicht vorsehe (Urteil vom 29. August 1985). Während des Berufungsverfahrens hat der Beklagte mit dem Bescheid vom 7. Juli 1987 die Vertragsleistungen ab dem 1. Januar 1979 neu berechnet. Seit dem 1. Januar 1983 ergab sich danach wieder ein geringer monatlicher Zahlbetrag. Der Beklagte errechnete gleichwohl eine Überzahlung von insgesamt 1.020,-- DM, die er mit je 9,-- DM auf die laufenden Bezüge ab September 1987 anrechnet. Auf die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen, aber den Bescheid vom 7. Juli 1987 hinsichtlich der Feststellung und der Verrechnung von Überzahlungen aufgehoben (Urteil vom 27. Mai 1988): Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des



deutsch-spanischen Vertrages in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 16. März 1963 sei die Ruhensvorschrift des § 65 BVG Bestandteil der den Umfang der Versorgung spanischer Beschädigter bestimmenden Vorschriften geworden. Hinsichtlich der Feststellung und der Verrechnung von Überzahlungen fehle es aber an einer Rechtsgrundlage.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des deutsch-spanischen Vertrages. Der Vertrag regle die Versorgung spanischer Kriegsoffer abschließend. Für eine Anwendung des § 65 BVG bleibe kein Raum. Aus dem mitratifizierten Notenwechsel ergebe sich nichts anderes; jedenfalls sei dies nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck gebracht worden.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern, die Berufungen gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 29. August 1985 zurückzuweisen und den Bescheid vom 7. Juli 1987 in vollem Umfang aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, daß der Notenwechsel vom 16. Mai 1963 den Vertrag geändert und ergänzt habe. Damit sei die Anwendung der Ruhensregelung zwingend vorgeschrieben.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

Zutreffend hat das LSG den Bescheid vom 7. Juli 1987, der im Berufungsverfahren ergangen ist, in seine Entscheidung einbezogen, da dieser Bescheid Gegenstand des zweiten Rechtszuges geworden ist (§§ 96, 153 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Dieser Bescheid betrifft den Streitgegenstand des Verfahrens erster Instanz, nämlich die Regelung der Versorgungsbezüge der Klägerin ab dem 1. August 1982; er hat die angefochtenen Bescheide vom 23. Juli 1982 und 6. Dezember 1982 sowie die weiteren Folgebescheide ersetzt. Soweit er auch eine Neuregelung für den davorliegenden Zeitraum ab dem 1. Januar 1979 enthält, ist er vom LSG aufgehoben worden. Weil der Beklagte und die Beigeladene dagegen keine Revision eingelegt haben, ist der Bescheid



somit nur noch für die Zeit ab 1. August 1982 Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Auf die Revision ist der Bescheid vom 7. Juli 1987 in vollem Umfange aufzuheben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Der Klägerin steht für den noch streitigen Zeitraum ungekürzte Witwengrundrente zu. Soweit der Beklagte über die Anrechnung der spanischen Leistungen bereits bindend entschieden hat, ist dies ab 1. August 1982 zu ändern (§ 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren SGB X -).

Da die Klägerin als spanische Staatsangehörige, die in Spanien lebt, nicht zu dem durch das BVG erfaßten Personenkreis gehört (vgl §§ 7, 8 BVG), bestimmt sich ihr Anspruch allein nach dem "Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat über Kriegsopferversorgung und zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963" vom 31. März 1965 (BGBl II S 273 f). Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Staat über die Kriegsopferversorgung enthält Regelungen über die Versorgung spanischer Staatsangehöriger, die als Angehörige der deutschen Wehrmacht oder in ihrem Rahmen durch schädigende Einwirkungen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, und die Versorgung der Hinterbliebenen, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist. Es handelt sich um einen bilateralen völkerrechtlichen Vertrag zugunsten Einzelner. Gegenstand der Gesamtvereinbarung ist, wie von beiden Vertragsparteien ausdrücklich erklärt, auch der Inhalt des Notenwechsels vom 16. Mai 1963, was völkerrechtlich zulässig ist (BSG SozR 2200 § 625 Nr 2 S 6; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3 Aufl 1984, S 457; Dahm, Völkerrecht III, 1961, S 72; Wengler, Völkerrecht I 1964, S 210). Die vertraglichen Vereinbarungen sind durch das Gesetz vom 31. März 1965 innerstaatliches Recht geworden (Art 59 Abs 2 Satz 1 GG). Damit hat die vom bilateralen Vertrag begünstigte Person ein subjektives Recht gegenüber der Bundesrepublik Deutschland erworben (BSGE 57, 23, 28 = SozR 2200 § 1250 Nr 20).

Nach Art 1 Abs 1 des Vertrages erhalten die durch den Vertrag Begünstigten "in dem Umfang Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, den dieser Vertrag vorsieht". Damit verweist der Vertrag nur in einem genau bestimmten Umfang auf die Regelungen des BVG. Nach Art 7 erhalten Beschädigte, Witwen und Waisen die Grundrente in der gesetzlichen Höhe; Eltern erhalten nach Art 8 eine Beihilfe in Höhe von 50 vH der gesetzlichen Elternrente. Daß zu den Witwen im Sinne des Vertrages auch solche zählen, die - wie die Klägerin - zwischenzeitlich wiederverheiratet waren und vor der



zweiten Eheschließung noch keine Witwenversorgung bezogen haben (vgl § 44 Abs 2 BVG und BSGE 58, 206), entspricht der Vertragspraxis und ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Unstreitig ist auch, daß der Verzicht auf Rente nach dem zweiten Ehemann den Versorgungsanspruch hier nicht nach § 44 Abs 5 BVG mindert. Außer den erwähnten Grundleistungen sieht der Vertrag weitere Geldleistungen, insbesondere die Gewährung von Ausgleichsrente oder Schadensausgleich, nicht vor. Daneben wendet der spanische Staat nach Art 2 des Vertrages seine versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die in Art 1 bezeichneten Personen weiterhin an.

Aus dem Charakter des Vertragsgesetzes als völkerrechtlichem Vertrag einerseits und innerstaatlichem Gesetz andererseits ergibt sich für die Auslegung, daß - neben der Beachtung der für förmliche Gesetze geltenden Grundsätze - auch eine Auslegung nach den Regeln des Völkerrechts zu erfolgen hat (BGHZ 52, 216, 219; Schreuer, Wechselwirkung zwischen Völkerrecht und Verfassung bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, Berichte DGVR 23, 1982, S 66). Das bedeutet, daß dem Wortlaut des Vertragstextes ein besonderes Gewicht zukommt (BSGE 36, 125, 126 = SozR Nr 16 zu § 1303 Reichsversicherungsordnung -RVO-; BSGE 39, 284, 287 = SozR 2200 § 1303 Nr 3; SozR 6580 Art 5 Nr 1; BSG SGb 1989, 483).

Eine allgemeine Bestimmung über die Anrechnung von Einkommen oder das Ruhen der Leistungen wegen Doppelversorgung aus gleicher Ursache enthält der Vertrag nicht, obwohl dies, wenn es gewollt gewesen wäre, zu den wichtigsten Regelungen gehört hätte und nach dem systematischen Zusammenhang spätestens nach Art 2 hätte erwartet werden müssen. Statt dessen findet sich lediglich eine Ruhensregelung in Art 4 des Vertrages. Danach richtet sich der Versorgungsanspruch derjenigen Berechtigten, die die Versorgung nur deshalb nicht nach dem Vertrag erhalten, weil sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben, nach dem BVG, wobei der Anspruch auf Versorgungsbezüge in Höhe etwaiger spanischer Bezüge aus der gleichen Ursache ruht. Diese ausdrückliche Anrechnungsvorschrift berücksichtigt, daß eine Anrechnung bei den Vertragsleistungen im übrigen nicht stattfindet.

Eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis. Bei der Auslegung ist allerdings zu beachten, daß die Nichtanrechnung der spanischen Leistungen nicht zu einer grundsätzlichen Besserstellung der spanischen Kriegsoffer gegenüber deutschen Kriegsopfern führen soll. Das läßt sich aus der erwähnten Regelung für diejenigen Kriegsoffer ableiten, die später



die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben, und entspricht auch einem allgemeinen Grundsatz des Entschädigungsrechts, wie er in dem Ausschluß der Doppelversorgung zum Ausdruck kommt (vgl. § 7 Abs 2 BVG und § 65 BVG, der allerdings nur die Anspruchskonkurrenz bei reiner Inlandsversorgung regelt). Um eine "Doppelversorgung" auszuschließen, haben die Vertragsparteien für den Regelfall aber einen anderen Weg als die Anrechnung oder das Ruhen gewählt: Sie haben den Versorgungsanspruch nach BVG auf die Grundrente beschränkt, anstatt die spanischen Leistungen auf die deutsche Gesamtversorgung anzurechnen. Damit wird eine erhebliche Vereinfachung erreicht, weil das spanische Versorgungsrecht nur schwer mit dem deutschen Versorgungsrecht zu vergleichen ist (Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag, BT-Drucks IV/718 S 8 zu Art 2 und Abschnitt II). Dabei wurde angenommen, daß es wegen der geringen Höhe der spanischen Versorgungsbezüge regelmäßig nicht zu einer Besserstellung gegenüber dem nach dem BVG anspruchsberechtigten Personenkreis kommen würde. Diese Erwartung mag durch eine Änderung des Verhältnisses der Versorgungsleistungen der Staaten zueinander oder durch Anhebungen der Grundrente und der Ausgleichsrente nach dem BVG im Lauf der Zeit nicht mehr erfüllt werden. Dem wurde aber durch die Revisionsklausel des Art 17 Rechnung getragen, die Neuverhandlungen vorsieht.

Auch dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963, der zusammen mit dem Vertragstext ratifiziert worden ist, kann nicht entnommen werden, daß hierdurch - entgegen dem Grundprinzip des zuvor geschlossenen Vertrages - nunmehr spanische Versorgungsleistungen allgemein angerechnet werden sollten. Der hier fragliche Abschnitt des Notenwechsels hat in deutscher Sprache folgenden Wortlaut: "Die Höhe der Leistungen, die nach Art 7 und 8 dieses Vertrages an die in Art 1 bezeichneten Beschädigten, Witwen, Waisen und Eltern zu gewähren sind, hängt, wie aus Art 17 des Vertrages hervorgeht, von dem im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bestehenden Verhältnis der Versorgungsleistungen beider Staaten sowie dem Verhältnis der Grundrenten zu den Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz ab. Sie bemißt sich auch nach den jeweiligen Regelungen dieses Gesetzes. Hieraus folgt, daß die Höhe der in den erwähnten Art 7 und 8 vorgesehenen Grundrenten und Beihilfen Änderungen nach oben oder unten erfahren kann, je nach dem, wie sich das aus der Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, vor allem bei Änderungen der hierbei zu berücksichtigenden spanischen Versorgungsleistungen, ergibt. Dadurch kann in bestimmten Fällen die Prüfung entsprechender Unterlagen für die Rentengewährung nötig werden, ohne das in Art 17 des Vertrages festgelegte Verfahren anzuwenden".



Daraus kann zwar entnommen werden, daß an die Berücksichtigung von Einkommen bei der Gewährung der Vertragsleistungen gedacht war. Eine eindeutige Bestimmung darüber, welche Einkünfte nach welchen Regelungen die Höhe der zu gewährenden Vertragsleistungen beeinflussen soll, enthält der Notenwechsel jedoch nicht. Zweifelhaft ist schon die Bedeutung der Formulierung, die Höhe der Leistungen bemesse sich auch nach den jeweiligen Regelungen dieses Gesetzes (dh des BVG). Sie läßt offen, ob lediglich an die bereits durch den Vertrag bestimmten Regelungen iS einer Klarstellung oder an die Anwendbarkeit weiterer Vorschriften des BVG gedacht war. Erst der folgende Satz, nach dem die Höhe der vorgesehenen Grundrenten und Beihilfen durch die Anwendung der Vorschriften des BVG Änderungen erfahren kann, erschließt, daß die Geltung weiterer Regelungen des BVG vereinbart werden sollte. Trotz des Hinweises auf die Änderungen der "vor allem" hierbei zu berücksichtigenden spanischen Versorgungsleistungen liegt aber die Annahme fern, daß hiermit das allgemeine Ruhen von Leistungen aus gleicher Ursache durch eine entsprechende Anwendung des § 65 BVG gemeint gewesen sein sollte. Der folgende Satz spricht auch nur von der Prüfung "in bestimmten Fällen". Das BVG sieht in bestimmten Fällen die Anrechnung von Einkommen auch bei Grundrenten vor. Dies gilt einmal für die Berechnung der Elternrente gemäß § 51 BVG. Außerdem hängt die Grundrente für Waisen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ua davon ab, daß die Ausbildung nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen verbunden ist (§ 45 Abs 3 Satz 1 a BVG). Es liegt nahe, die Anrechnung spanischer Versorgungsleistungen nur auf diese bestimmten Renten zu beziehen, was aber hier nicht abschließend entschieden werden muß.

Die am Wortlaut des Notenwechsels ausgerichtete Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte, die als ergänzendes Mittel der Auslegung herangezogen werden kann (Verdross/Simma, aaO, S 492 f), bestätigt. Der von der Bundesrepublik Deutschland initiierte Notenwechsel fand allerdings seinen Ausgang in Bedenken des Bundesrates gegenüber einer etwaigen Besserstellung der spanischen Betroffenen hinsichtlich der Beschädigten- und Elternrente im Verhältnis zu den deutschen Anspruchsberechtigten (BR-Drucks 302/1/62; 249. Sitzung des Bundesrates vom 26. Oktober 1962, S 194). In der Denkschrift der Bundesregierung zum Notenwechsel vom 16. Mai 1963 (BT-Drucks IV/1433 S 5; vgl auch den schriftlichen Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, BT-Drucks IV/2719) wird ausdrücklich auf die Erhöhung der spanischen Versorgungsleistungen für Hinterbliebene



hingewiesen, die "in einzelnen Fällen" mit höherer spanischer Pension zu einer Minderung der im Vertrag vorgesehenen Regelleistungen führen könne. Die in der Denkschrift angeführte geringe Zahl der betroffenen Fälle läßt sich aber nicht damit vereinbaren, daß die Anwendung des § 65 BVG auf alle Vertragsleistungen beabsichtigt gewesen wäre.

Die Verwaltungspraxis des Beklagten rechtfertigt keine andere Auslegung. Zwar kann nach völkerrechtlichen Grundsätzen auch die spätere Praxis der Vertragsparteien für die Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen Bedeutung gewinnen (Karl, Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht, 1983, S 123 f und S 204 f; Verdross/Simma, aaO, S 492; Schreuer, aaO, S 73 f; Bernhardt, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge, 1963, S 126 f). Dies ist aber bei Vertragsgesetzen nicht ohne weiteres möglich. Das Zustimmungsgesetz leitet den völkerrechtlichen Vertrag in der Form in innerstaatliches Recht über, wie er zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsaktes besteht. Vertragsgesetze unterliegen als innerstaatliches Recht denjenigen Anforderungen an Gesetze, wie sie sich insbesondere aus der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland ergeben (BVerfGE 6, 294, 295; BSG SozR 6930 Art 27 Nr 1). Eine Auslegung des Vertragsgesetzes im Sinne der Verwaltungspraxis in der Weise, daß es der Verwaltung freistehe, die Vertragsleistungen mit oder ohne Anrechnung von Einkünften zu gewähren, wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verfassungsgrundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes (Art 20 GG) nicht zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn die Praxis des Beklagten auf einer übereinstimmenden Auffassung in der mit der Verbalnote eingerichteten ständigen Kommission der Vertragsstaaten beruhen sollte. Denn die Ermächtigung der Kommission beschränkt sich auf Fragen der Vertragsauslegung; sie umfaßt nicht die Befugnis, den Vertrag zu ändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

